

Vereinte Nationen



nen hinzuarbeiten, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 21/12 vom 27. September 2012 und 27/5 vom 25. September 2014 über die Sicherheit von Journalisten, 20/8 vom 5. Juli 2012 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet<sup>9</sup> und 27/12 vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>8</sup> sowie die Resolution 18 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

anerkennt, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

sowie anerkennt, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

kenntnisnehmend von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten weiterhin eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit von Journalisten darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen Journalisten begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass Journalisten, Medienangehörige und deren

sowie in Anbetracht dessen, dass Journalisten besonders dem Risiko ausgesetzt sind, zur Zielscheibe rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

1. verurteilt unmissverständlich alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Jour-

einschließlich mit den Regionalorganisationen, insbesondere durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau;

9. fordert die Staaten auf, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten und auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalisten auszutauschen;

10. bittet die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen, namentlich über die bereits benannten Anlaufstellen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

11. ersucht den Generalsekretär, der Generalsammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014